Kantonsrat St.Gallen 22.11.06

Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 29. August 2011

Art. 2 Bst. a: Spital: Gesamtheit der Institutionen, einschliesslich Geburtshäuser,

oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen

der medizinischen Rehabilitation dienen:

Art. 3 Bst. d (neu): genehmigt die Spitalplanung und Spitalliste;

Bst. e (neu): genehmigt die Leistungsaufträge und in der Folge deren Änderun-

gen.

Art. 4 Bst. b: erlässt und überprüft periodisch die Spitalplanung und die Spitalliste

und unterbreitet diese dem Kantonsrat zur Genehmigung;

Bst. c: erteilt Leistungsaufträge, legt damit verbundene Auflagen und Be-

dingungen fest und unterbreitet diese dem Kantonsrat zur Geneh-

migung;

Art. 5 Abs. 3 (neu): Das zuständige Departement beachtet bei seiner Prüfungstätigkeit

den Grundsatz der Kosteneffizienz und Verhältnismässigkeit.

Art. 24 Abs. 1 Bst. a: versorgungspolitisch sinnvolle und notwendige ambulante Pflicht-

leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;

Bst. b: versorgungspolitisch sinnvolle <u>und notwendige</u> ambulante oder sta-

tionäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversiche-

rung;

Art. 26 (Änderung des Gesundheitsgesetzes):

Art. 32bis: Die Regierung regelt durch Verordnung Rechte und Pflichten der

Patienten der Listenspitäler.

Art. 33 Abs.1: Listenspitäler müssen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer

Kapazitäten über die Nothilfe hinaus Personen aufnehmen, deren

Behandlung unaufschiebbar ist.